

An alle Einsender

Brandenburg, 07.12.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den letzten Wochen ist im bei uns gehäuft zu Anforderungen von PCR-Testungen auf das Respiratorische Synzytial-Virus (RSV) gekommen. Dies hängt vermutlich mit der ungewöhnlichen starken Zirkulation von RSV im Zusammenhang mit einer Häufung von akuten Atemwegsinfekten zusammen.

Leider ist der PCR-Nachweis von RSV bislang keine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung-im EBM ist lediglich der RSV-Antigentest nach Gebührenordnungsposition 32788 abrechenbar. Im Interesse der Patienten haben wir die PCR trotzdem durchgeführt.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie auf die beigefügte Laborinformation zu unserem neuen Kombitest zum gleichzeitigen PCR-Nachweis von SARS-CoV2, Influenza und RSV aufmerksam machen.

Bei symptomatischen Patienten mit akuten respiratorischen Infekten sollte nach einer aktuellen Empfehlung der Arbeitsgruppe SARS-CoV2-Diagnostik am RKI neben einer Infektion mit SARS-CoV2 auch eine differentialdiagnostische Abklärung auf eine Infektion mit Influenza und RSV durchgeführt werden (Oh DJ. et al. Deutsches Ärzteblatt 2021. 118(47): 2218-239). Wenn diese Untersuchungen mit der Ausnahmekennziffer 32006 gekennzeichnet werden, werden sie nicht von ihren Laborbudget erfasst und beeinflussen nicht Ihren Wirtschaftlichkeitsbonus

Auf Grund der aktuell gültigen Regelungen muss die Anforderung für den Kombitest gleichzeitig mit zwei unterschiedlichen Formularen erfolgen (Muster 10c für SARS-CoV2, Muster 10 für die Influenza-PCR). Da die RSV-PCR integraler Bestandteil des Tests ist, werden wir sie im Bereich der GKV ohne Abrechnung durchführen, da eine Abrechnungsmöglichkeit nicht besteht.

Für eine gezielte Testung von asymptomatischen Personen nach Testverordnung oder bei einer für COVID-19 typischen Symptomatik können Sie selbstverständlich weiterhin die gewohnte SARS-CoV2-PCR anfordern.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. med. O. Frey
Institutsdirektor